

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 12/14 B

L 21 R 565/12 WA (LSG Berlin-Brandenburg)
S 11 RA 473/03 (SG Neuruppin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. Februar 2014 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.2.2014 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 32 ff*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
1. "Steht die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 6 AAÜG in der Fassung des 2. AAÜG-ÄndG vom 27.07.2001 (BGBl. I. S. 139 ff.) im Einklang mit dem Grundgesetz?"
 2. Hat "der nach der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem bzw. nach der hauptberuflichen verdeckten Beschäftigung für das MfS/AfNS undifferenzierte Zuschnitt des von § 7 AAÜG erfassten Personenkreises vor dem Grundgesetz (noch) Bestand ..., insbesondere im Hinblick auf die Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 1 GG und mit Art. 14 GG"?
 3. Ist "die undifferenzierte fallbeilartige Begrenzung auf den jeweiligen Durchschnittsverdienst verfassungsrechtlich (noch) zulässig ..., insbesondere mit Blick auf die erworbenen Qualifikationen und die erreichten beruflichen Positionen"?
- 8 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger mit diesen Formulierungen abstrakte, aus sich heraus verständliche Rechtsfragen aufgezeigt hat. Er hat es jedenfalls versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, dh Entscheidungserheblichkeit schlüssig darzulegen.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Ebenso kann der Klärungsbedarf durch die Rechtsprechung eines anderen obersten Bundesgerichts entfallen (*BVerwG vom 6.3.2006 - 10 B 80/05 - Juris RdNr 5; BVerwG vom 16.11.2007 - 9 B 36/07 - Juris RdNr 11*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG bzw des BVerfG sowie ggf der einschlägigen Rechtsprechung aller obersten Bundesgerichte zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass zu dem angesprochenen Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet ist (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 10 Hieran fehlt es. Die Beschwerdebegründung geht insbesondere nicht ausreichend auf das Urteil des erkennenden Senats vom 14.12.2011 (*B 5 R 2/10 R - SozR 4-8570 § 7 Nr 3*) ein. In dieser Entscheidung hat der Senat (*aaO RdNr 30 f*) ausgeführt, dass § 7 Abs 1 S 1 AAÜG iVm der Anlage 6 AAÜG idF des 2. AAÜG-ÄndG die Vorgaben des BVerfG vom 28.4.1999 (*1 BvL 11/94, 1 BvL 33/95, 1 BvR 1560/97 - BVerfGE 100, 138 = SozR 3-8570 § 7 Nr 1*) umsetze. Der Senat sei nicht iS von Art 100 Abs 1 GG überzeugt, dass die Vorschrift in dieser Fassung verfassungswidrig sei. Einer erneuten Vorlage an das BVerfG bedürfe es nicht. Eine erneute Vorlage sei zwar zulässig, wenn sie ausgehend von der Begründung der früheren Entscheidung tatsächliche oder rechtliche Veränderungen darlege, die die Grundlage der früheren Entscheidung berührten und deren Überprüfung nahelegten. Die vom BVerfG aufgestellten Vorgaben für eine



erneute verfassungsrechtliche Prüfung des § 7 AAÜG seien vorliegend jedoch nicht erfüllt. Durch das 2. AAÜG-ÄndG habe sich die Rechtslage nicht geändert. Ebenso wenig habe sich ein Wandel in der Auslegung des § 7 Abs 1 S 1 AAÜG seit der Entscheidung des BVerfG vom 28.4.1999 (aaO) vollzogen. Schließlich fehle es auch an einer Änderung der im Hinblick auf das Urteil des BVerfG vom 28.4.1999 (aaO) relevanten tatsächlichen Umstände.

- 11 Dass trotz dieser Senatsentscheidung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat der Kläger nicht in der gebotenen Weise vorgetragen.
- 12 Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen werde bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*). Dasselbe gilt für die Behauptung, dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 8b*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 13 Der Entscheidung vom 14.12.2011 (aaO) widersprechende Rechtsprechung oder Literatur gibt die Beschwerdebegründung nicht an. Der Kläger behauptet allerdings, dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die eine andere Entscheidung als möglich erscheinen ließen. Hierzu trägt er vor: Durch das 1. AAÜG-ÄndG vom 11.11.1996 und das 1. AAÜG-ÄndG vom 21.6.2005 sei die "typusbezogene Relation" der von § 7 Abs 1 S 1 AAÜG iVm der Anlage 6 AAÜG Betroffenen zu den Versicherten, die unter die Begrenzung nach § 6 Abs 2 AAÜG (nF) fielen, und zu den Versicherten ohne Beitragsbemessungsgrenze nach § 6 Abs 1 AAÜG wesentlich geändert worden. Diese neue rechtserhebliche Veränderung der "typusbezogenen Relation" habe der erkennende Senat im Urteil vom 14.12.2011 (aaO) nicht berücksichtigt.
- 14 Mit diesem Vorbringen sind neue erhebliche Gesichtspunkte nicht ausreichend dargetan.
- 15 Das BVerfG hat in der Entscheidung vom 28.4.1999 (*BVerfGE 100, 138, 178, 179 = SozR 3-8570 § 7 Nr 1 S 20, 21*) und ihm folgend der erkennende Senat im Urteil vom 14.12.2011 (aaO *RdNr 38*) ausgeführt, dass der Gesetzgeber berechtigt gewesen sei, wegen der Sonderstellung der Angehörigen des MfS/AfNS eine diese Personengruppe betreffende Sonderregelung zu erlassen und Umfang sowie Wert der zu berücksichtigenden Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen grundsätzlich niedriger einzustufen als bei allen anderen Versicherten im Beitrittsgebiet. Dies bedeutet, dass eine Vergleichbarkeit der Gruppe der Angehörigen des MfS/AfNS mit den Gruppen aller anderen Versicherten im Beitrittsgebiet nicht gegeben ist. Die



vom Kläger benannten AAÜG-Änderungsgesetze vom 11.11.1996 und 21.6.2005 betreffen nicht § 7 Abs 1 AAÜG und damit nicht die Angehörigen des MfS/AfNS, sondern andere Versicherten- gruppen. Warum eine Änderung deren rechtlicher Situation die verfassungsrechtliche Neubewertung des § 7 Abs 1 AAÜG und damit der rechtlichen Situation der Angehörigen des MfS/AfNS trotz der mangelnden Vergleichbarkeit der Personengruppen nahelegen sollte, legt die Beschwerdebegründung nicht dar.

- 16 Im Übrigen vertritt der Kläger lediglich unter Darlegung seines eigenen Rechtsstandpunkts die Ansicht, die Auffassungen des erkennenden Senats in der Entscheidung vom 14.12.2011 (*aaO*) seien fehlerhaft. Insbesondere lägen entgegen diesem Urteil neben rechtlichen auch tatsächliche Veränderungen vor, die die Grundlage der Entscheidung des BVerfG vom 28.4.1999 (*aaO*) berührten und deren Überprüfung nahelegten. Dass der Kläger das genannte Urteil des erkennenden Senats für unzutreffend hält, begründet indes die erneute Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht.
- 17 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine schlüssigen Ausführungen.
- 18 Der Kläger gibt bereits nicht den der Berufungsentscheidung zugrunde liegenden, vom LSG festgestellten Sachverhalt wieder. Zwar führt die Beschwerdebegründung auf S 28 aus, dass ausgehend von dem vom LSG festgestellten Sachverhalt im künftigen Revisionsverfahren über die aufgeworfenen Rechtsfragen zu entscheiden sein werde. Welche Tatsachen das Berufungsgericht festgestellt hat, gibt die Beschwerdebegründung aber nicht an. Soweit sie auf S 28 ff vereinzelt Tatsachen aufführt, wird nicht deutlich, ob diese vom Berufungsgericht festgestellt sind.
- 19 Fehlt die maßgebliche Sachverhaltsdarstellung, wird das Beschwerdegericht aber nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Beschwerdebegründung zu beurteilen, ob die als grundsätzlich erachteten Rechtsfragen entscheidungserheblich sind. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, anhand der vorliegenden Akten selbst zu prüfen, ob die aufgeworfenen Rechtsfragen für den Rechtsstreit entscheidungserheblich sein könnten.



- 20 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)